



Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen) A.1 (RL NE/2014)

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen überalterte Obstbaumbestände von Streuobstwiesen oder Obstbaumreihen in ihrer ökologischen Funktion und Vitalität erhalten werden, um zum Schutz im Rückgang befindlicher, seltener oder gefährdeter Vogelarten der offenen Kulturlandschaft wie z. B. Gartenrotschwanz, Wendehals, Neuntöter, Steinkauz, aber auch anderen Tierarten wie Siebenschläfer und zahlreiche Wirbellose beizutragen. Mit dem Erhalt der mittel- und hochstämmigen Obstbäume und somit der Streuobstwiesen insgesamt als geschützter Biotop trägt diese Maßnahme auch zur Bewahrung des Landschaftsbildes und einer in verschiedenen Regionen des Freistaat Sachsen typischen, kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzung bei.

Festbeträge auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag für einen Baum [EUR]
Gehölzsanierung Obstgehölze - normaler Aufwand	32,00 (für Aufrufe bis 05/2016)
	41,00 (für Aufrufe bis 11/2021)
	58,00 (für Aufrufe ab 12/2021)
Gehölzsanierung Obstgehölze - hoher Aufwand	58,00 (für Aufrufe bis 05/2016)
	75,00 (für Aufrufe bis 11/2021)
	107,00 (für Aufrufe ab 12/2021)

Zuwendungsbedingungen, Antragstellung und Durchführung der Maßnahme

☞ Es wird grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Förderinformation beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) insbesondere zur Einschätzung des Aufwands einzuholen.

☞ Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt der allgemeinen Information dient. Im Zuwendungsbescheid können weitere Sachverhalte ergänzt bzw. die genannten Punkte konkretisiert werden.

Zuwendungsbedingungen

- ✓ Das Vorhaben muss für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig sein.
- ✓ Gefördert wird die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Sanierung überalterter Obstgehölze (Streuobstbestände, Obstbaumreihen). Als überaltert im Sinne der Richtlinie NE/2014 gelten Obstgehölze insbesondere dann, wenn der Stammdurchmesser der zu schneidenden Bäume (gemessen in 1 m Höhe) mindestens 15 cm beträgt und langjährig kein Pflegeschnitt durchgeführt wurde. Die Bäume haben eine unübersichtlich aufgebaute und dichte Krone. Schnittwunden sind deutlich überwallt und verwittert. Triebwachstum findet überwiegend an der Peripherie statt, was ein Vergreisen und Verkahlen der unteren Äste und im Kroneninneren nach sich zieht. Es handelt sich deshalb meist um Bäume mit überaltertem Fruchtholzbestand und starken Totholzbereichen im Inneren der Krone.



Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)

A.1 (RL NE/2014)

- ✓ Die Gehölzsanierung Obstgehölze hat unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.
- ✓ Das Schnittgut ist zu entfernen.
- ✓ Förderungen, bei denen die Zuwendung für das Projekt unter 500 EUR liegt, werden nicht gewährt.
- ✓ Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt und können daher nicht zusätzlich gefördert werden.
- ✓ Eine Förderung von Maßnahmen, die ausschließlich der Verkehrssicherungspflicht dienen, ist ausgeschlossen.
- ✓ Die Anschaffung oder Miete von Technik, Maschinen oder Anlagen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, können ggf. zusätzlich beantragt werden.
- ✓ Bei stark vergreisten Bäumen kann die Sanierung auch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt werden, d. h. in jedem Jahr wird nur ein Teil der notwendigen Äste entnommen. Die Förderung wird auch in diesem Fall je Baum nur einmal nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme gewährt.
- ✓ Die endgültige Einschätzung, ob ein erhöhter Aufwand bei der Durchführung vorliegt, obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde. Anhaltspunkte für einen erhöhten Aufwand bestehen bei folgenden Gegebenheiten:
 - hohe notwendige Entnahmemenge an Ästen
 - großer Stammdurchmesser
 - große Krone
 - schwierige Standortverhältnisse (z. B. Hangneigung, große Entfernung zu befahrbaren Wegen, d. h. das Erfordernis, das Schnittgut zum Abtransport von Hand über eine weite Entfernung zu tragen)

Antragstellung

- ✓ Anträge können nur eingereicht werden, nachdem ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen durch das SMEKUL im Internet öffentlich bekannt gemacht wurde ([Richtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2014 - sachsen.de](https://www.sachsen.de/RL-NE/2014)). Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte und Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Die zu verwendenden Formulare und konkrete Ausfüllhinweise sind im Internet unter der Internetseite des SMUL ([Richtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2014 - sachsen.de](https://www.sachsen.de/RL-NE/2014)) zu finden.
- ✓ Mit dem Antrag sind eine aussagefähige Übersichtskarte zur Lage der Maßnahme sowie eine genaue Karte mit dem Standort der einzelnen Obstbäume einzureichen. Bei Aufteilung der Maßnahme in Jahresscheiben müssen die Bäume festgelegt werden, die im jeweiligen Jahr saniert werden sollen. Ebenso müssen diejenigen Bäume gekennzeichnet werden, bei denen die Sanierung über zwei Jahre durchgeführt wird.
- ✓ Im Antrag sind die betroffenen Flurstücke anzugeben und jeweils die Zustimmung des Flächeneigentümers beizufügen.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden können.

Durchführung

- ✓ Die Maßnahme muss in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (gemäß § 39, Abs. 5, Nr. 2, BNatSchG). Die Festlegung des einzelfallbezogenen Durchführungszeitraumes erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Weitere fachliche Hinweise

- ✓ Empfohlen wird die Umsetzung durch eine Fachfirma.
- ✓ Der Schnitt sollte an frostfreien Tagen im späten Winterhalbjahr erfolgen.
- ✓ Weit ausladende, bruchgefährdete Äste sollten eingekürzt werden.
- ✓ Alle Kronenbereiche, besonders die oberen, sollten geschnitten werden.

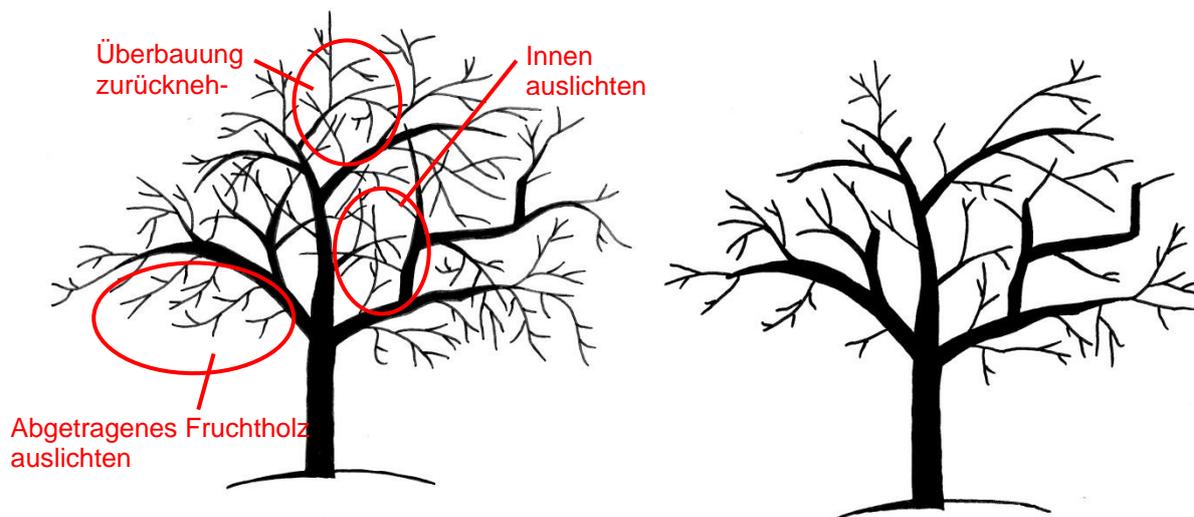


Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)

A.1 (RL NE/2014)

- ✓ Beschattende, überbauende Äste sollten eingekürzt werden.
- ✓ Es sollten i. d. R. etwa 30 % der Äste entnommen werden. Dabei sind Erfahrungen notwendig, da vitale Altbäume auf zu große Entnahmemengen mit der Bildung von Wasserschossen reagieren können. Im Idealfall werden Altbäume über einen Zeitraum von zwei Jahren geschnitten, um die Vitalität und Reaktion des Baumes besser abschätzen zu können.
- ✓ Möglichst keine Grob- und Starkäste (Durchmesser > 5 cm) am Stamm oder an Leitästen entnehmen. Eine Ausnahme bilden Entlastungsschnitte, die einer akuten Bruchgefahr entgegenwirken sollen.
- ✓ Der Schnitt sollte glatt und leicht schräg verlaufen.
- ✓ Es sollten keine Aststummel stehen bleiben.
- ✓ Große und schwere Äste sollten in mehreren Teilstücken abgesägt werden, damit sie nicht ausreißen.
- ✓ Die entstehenden Wunden sollten nicht mit Wundverschlussmittel behandelt werden.
- ✓ Nach Möglichkeit sollte in größeren Beständen jedes Jahr nur ein Teil der Bäume geschnitten werden, um vor allem den in den Bäumen lebenden Tieren noch Ausweichmöglichkeiten bieten zu können.
- ✓ Ausführliche Hinweise zur Pflege von Altbäumen finden Sie hier:
 - Bosch, H.-T. (2016): Naturgemäße Kronenpflege am Obsthochstamm. Kompetenzzentrum Obstbau – Bodensee. 2. Auflage.
 - Vorbeck, A. (2011): Pflanzung und Pflege von Streuobstbäumen. Naturgemäßer Obstbaumschnitt für die Praxis. Landschaftspflegeverband Aschaffenburg e. V.



Schematische Darstellellung der wichtigsten Bereiche, die an einem Altbaum geschnitten werden sollten.